

Antwort auf eine Mehrfachbeschwerde über einen mutmaßlichen Verstoß Italiens gegen die EU-Vorschriften über die Nichtdiskriminierung und zum Schutz befristet beschäftigter Lehrkräfte

Aktenzeichen: CHAP(2021)03439

Die Europäische Kommission hat zahlreiche Beschwerden über die fehlende Anerkennung der Beschäftigungszeiten von Lehrkräften in „scuole paritarie“ (akkreditierten Privatschulen) im Zusammenhang mit der Festlegung ihrer Gehaltsstufe erhalten.

Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass das italienische nationale Bildungssystem aus staatlichen Schulen und anerkannten „scuole paritarie“ besteht, d. h. gebührenpflichtigen Schulen, die dem staatlichen Schullehrplan folgen. Die Akkreditierung wird nichtstaatlichen Schulen, die diese beantragen, erteilt, sofern sie bestimmte vom Staat vorgeschriebene Bedingungen erfüllen, z. B. in Bezug auf die Qualifikation von Lehrkräften. Während die an akkreditierten Privatschulen erworbene Erfahrung für die Vergabe befristeter Lehraufträge und die anschließende Beschäftigung an staatlichen Schulen anerkannt werde, weisen die Beschwerdeführer darauf hin, dass das italienische Bildungsministerium gemäß Artikel 485 des Gesetzesdekrets Nr. 297 vom 16. April 1994 diese Erfahrung nicht für die Festlegung der Besoldungsgruppen neu eingestellter Lehrkräfte anerkenne, sondern nur die an staatlichen Schulen erworbene oder gleichwertige Erfahrung.

Die Kommission hat diese Beschwerden unter dem Aktenzeichen CHAP(2021)03439 im zentralen Beschwerderegister erfasst.

Angesichts der sehr zahlreichen Beschwerden, die diesbezüglich bei ihren Dienststellen eingegangen sind, veröffentlicht die Kommission diese Eingangsbestätigung auf der [eigens auf der Europa-Website dafür vorgesehenen Seite](#), um rasch zu reagieren und die Betroffenen zu informieren, aber auch weil die aufgeworfene Thematik möglicherweise für die breite Öffentlichkeit ebenfalls von Interesse ist. Sie wird die Beschwerdeführer auf demselben Weg über die Ergebnisse ihrer Prüfung sowie über etwaige Folgemaßnahmen unterrichten.

Die Kommission hat ihre Bewertung dieser Angelegenheit im Zusammenhang mit einer Petition an das Europäische Parlament abgegeben (Petition Nr. 1451/2020¹):

„Die beiden Hauptziele der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge² bestehen darin, dass Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen nicht ungerechtfertigt diskriminiert werden und dass aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge zwischen demselben Arbeitgeber und Beschäftigten für die gleiche Arbeit verhindert und im Falle von Missbrauch geahndet werden müssen.

Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung zufolge ist es Arbeitgebern untersagt, befristet beschäftigte Arbeitnehmer in ihren Beschäftigungsbedingungen schlechter zu behandeln als Dauerbeschäftigte, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Dieser Paragraph gilt jedoch nicht für Diskriminierungen in

¹ Einige der Beschwerdeführer der vorliegenden Mehrfachbeschwerde unterstützen auch die folgende Petition: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/PETI-CM-694981_DE.pdf

² Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43).

Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen verschiedener Gruppen befristet beschäftigter Arbeitnehmer.

Die Petenten tragen vor, es sei gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen worden, da die Dienstjahre unter befristeten Verträgen zwar für die Versetzung von Lehrkräften staatlicher Schulen anerkannt würden, nicht aber für Lehrkräfte staatlich anerkannter Privatschulen. In diesem Fall werden Lehrkräfte, die befristet Beschäftigte an einer staatlichen Schule sind, mit Lehrkräften verglichen, die befristet Beschäftigte an einer staatlich anerkannten Privatschule sind.

Die unterschiedliche Behandlung einer befristet beschäftigten Lehrkraft und einer anderen befristet beschäftigten Lehrkraft aufgrund des Umstands, ob es sich beim Arbeitgeber um eine staatliche Schule oder um eine staatlich anerkannte Privatschule handelt, fällt weder in den Geltungsbereich der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge noch in den der Richtlinien 2000/78/EG und 2006/54/EG.“

Die Kommission stellt fest, dass die Beschwerdeführer nicht angeben, inwiefern gegen die genannten Richtlinien verstoßen würde.

Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die unterschiedliche Behandlung einer befristet beschäftigten Lehrkraft und einer anderen befristet beschäftigten Lehrkraft aufgrund des Umstands, ob es sich bei dem Arbeitgeber um eine staatliche Schule oder um eine staatlich anerkannte Privatschule handelt, nicht unter das EU-Recht fällt.

Dieser Sachverhalt wird durch das italienische Recht geregelt.

Den von den Beschwerdeführern vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Fall bereits vor dem italienischen Verfassungsgericht verhandelt wurde. Dieses stellte in seinem Urteil vom 30. Juli 2021 fest, dass es nicht gegen das Gesetz verstößt, wenn Beschäftigungszeiten in staatlich anerkannten Privatschulen vor einer unbefristeten Einstellung für die Zwecke der Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn in staatlichen Schulen unberücksichtigt bleiben.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Kommission, das Beschwerdeverfahren zu schließen.

Sollten die Beschwerdeführer über neue Informationen verfügen, die eine Neubewertung der Beschwerde notwendig machen, so können sie die Kommission binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren. Nach Ablauf dieser Frist wird die Kommission den Fall zu den Akten legen.